

Bericht über die Schäden, die der Streit um Baubolz im Maurer Wald zwischen den Gemeinden Eschen und Gamprin auf der einen Seite und Mauren auf der anderen Seite verursacht hat und Vorschläge, wie man den Wald bessern nützen könnte. Abschr. o. O., 1751 März 27, AT-HAL, H 2628, unfol.

[1] Nachdem zwischen denen gemeindten Eschen und Gamperin an einem, dann der gemeindt Mauerer¹ andern theils einige zeit hero wegen dem von seiten Eschen und Gamperin in dem sogenannten Maurer Wald vermög spruch-brieffs de danno 1425 ansprechenden und bieshero genossenen beholzungs-recht sich zerschiedene spänn und irrungen erreget, so in deme haubtsächlich bestanden, daß die gemeind Eschen und Gamperin wieder die von Mauerer darinnen beschwehrt, daß leztere in dieser waldung sehr vieles brenn-holtz unnützlich weis hinweckh hauen, so sie doch aus ihrem ob dieser waldung gelegenen buech-wald und anderen waldungen nothdürfftiglich haben kännten, zu ihrem deren von Eschen und Gamperin schaden und nachtheyl aus missgunst in ban legeten, und andurch trachteten, ihnen von Eschen und Gamperin ihr darinnen und darzu zuständiges benöthigten bau-holtz-fällungs-recht auf solche weis per indirectum unnützlich zu machen und mit der zeit gar darvon auszuschliessen, indeme sie, Mauerer, das tägliche bau-holtz nach und nach hinweckh fälleten. Also, daß sie, von Eschen und Gamperin, ihre nothdurfft an bau-holtz nicht mehr darinn finden kännten, wie dann sehr weniges, oder fast keines mehr zu solchem gebrauch darinnen vorhanden seye.

Neben diesem machte die gemeind Mauerer ihnen von Eschen und Gamperin auf ihr vorheriges beschehenes bitten und anhalten, in verabfolgung des bau-holtz allerhand schwierigkeiten und versagten ihnen solches unter dem vorwand, daß die errichtende gebau nicht von der nothwendigkeit wären, betteten mithin sie, gemeinden Eschen und Gamperin, bey ihrer bieshero ruhig hergebrachten und genossenen benöthigten bau-holtzes verabfolgungs-gerechtsame noch fürhin nach inhalt brieff und siegel zu schützen und von hoher obrigkeits wegen nicht zu gestatten, daß die gemeind Mauerer in zukunfft in dieser Maurer Waldung nicht weiters hin zu ihrer deren von Eschen und Gamperin besitzenden recht und gerechtigkeit mittelst fällung ohnöthigen brenn-holtzes, oder in ander weeg zu ihrem schaden und nachtheyl unternehmen solten.

Dargegen aber die gemeind Mauerer an und vorgebracht, [2] daß zwar nicht ohne seye, daß die von Eschen und von Bendenen ihre nachkommen in deren von Mauerer Thanwald, zimmerholtz nach der nothdurfft hin, und hin hauen und sie aber die von Mauerer vor der Kirchen, so sie das thuen, wollen vorhin darumben bitten, und daß dann die von Mauerer, daß einem jedlichen von Eschen oder Bendenen, so er das bittet, allweg erlauben und nicht verziehen, oder versagen sollen in kein weis, doch sollen sie ihnen daraufhauen bescheidentlich und ohngefährlich etc. Alles nach maas-gaab des angezogenen spruchbrieffs de anno 1425, welches recht sie, gemeind Mauerer, denen von Eschen und von Bendenen noch weils und fürhin nicht zu benehmen gedenckhten, kännten aber anbeynebens weder glauben, nach hoffen, daß ihnen von Mauerer in dieser ihrer eigenthumblichen waldung nicht ein gleiches, wohl aber ein weith mehrers recht, als proprietariis in benutzung derselben zuständig seye, mithin ihnen hierinfahls weder ziehl noch maas von diesem vorschreiben lassen kännten, wann denen von Eschen und Bendenen nun das benöthigte bau-holtz nach nothdurfft hieraus verabfolget werde, wie bieshero geschehen, daß aber in zukunfft insolang und viel, bies diese junge aufgehende waldung in der erforderlichen standt durch länge der zeit und gute cultivirung des holtzes hergestellt seyn werde, nicht etwa eben in einem solchen überflus erfolgen dәрffte. Hieran hätten die von Eschen und Bendenen wohl selbst die maiste schuldt, als welche diese waldung durch aufrichtung vieler neuer ohnnothiger gebauen und hinweckhfällung unmässigen und zu solchen gebauen nicht nöthigen holtz-werckhs, als bretter, stückhel, scheuen, schindlen und dergleichen, so sie ihnen abzugeben nicht schuldig, grösten theils schon ruiniret, auch erweislich seye, daß bey 300 stumpen holtz vor der Eschner und Gamperiner häuser bereits eingie jahr darligen und zugrund gehen miessen. Die von Eschen und Gamperin erstreckhten auch

¹ Eschen, Gamprin, Mauren, Gem. (FL).

die auf ihr bitten erhaltene erlaubnus, [3] auf etliche jahr hinaus und farthen immer dar mit holtzfällen forth und gebrauchten dergleichen holtz, so zum bau untüchtig und mit dem wachsthumb allererst darzu dienlich wurden, theils aber unterliessen die anhaltung und das bitten gar überhaupts aber bemühete sich die gemeind Eschen und Gamperin fast in die vethe und recht vorsätzlich diese waldung zu beeder theil fast unerholligen schaden recht unbrauchbar zu machen und auszurotten, so im bälde zu besorgen stehe, wann nicht von Oberamts² wegen hierinnfahls eine bessere ordnung beeden theillen vorgeschrieben und das ohnnöthige bauen eingestellt werde, erbeitten sich anbey zu allem, was billich, rätlich und nützlich erkennen werden möge.

Auf solches hin dann und da beede theil genüchlich und nach nothdurfft gegen und wieder einander vernohmen, der spruch-brieff erlaurt und in der interessenten gegenwarth die waldung [...] beaugenscheiniget und gefunden worden, daß von beeden theillen allerding zu viel geschehen, und dem oft ermelten spruch-brieff nicht nachgelebt worden. So hat man von hochfürstlichen Oberamts wegen vor eine unumgängliche nothdurfft zu seyn ermessen, annoch in zeiten eine solche verordnung zu verfassen und die theil daran habende gemeinden also genau darzu zu verbinden, auf daß denen von Maueren ihr habendes aigenthumb nicht ohngeschmäheret erhalten, denen von Eschen und Gamperin aber ihr darinn zustehende gerechtigkeit das benöthigte zimmer- oder bauholtz nothdürfftiglich zu fällen nicht bekränckhet werde. Dahero dann und

Erstens der dickh ernannte spruch-brieff de anno 1425 noch weils nach seinem vestentlichen inhalt hiemit bestättiget und in seinen kräftten gelassen würdet, allso und der gestalten, daß selbiger in zukunft bey eraigneten zwistigkeiten zur richtschnuer dienen solle, jedoch mit beobachtung der hiernach stehender erläutherungen, daß nemblichen

Andertens die von Eschen und Gamperin bey denen an sonn- oder feyertägen vor der Kirchen versammelten [4] richteren, gemeinds-vogt, geschwohnen und gemeinen zu Mauren und nicht nur etwa bey ein oder andern aus der gmeind umb das benöthigte zimmer oder bauholtz anhalten und bitten. Die richter und waldvögt zu Maueren

Drittens als dann das neu aufzuführen, oder zu repariren nöthige gebau allvorderist ohne kösten deren von Eschen und Gamperin beaugenscheinigen und sehen sollen, wie viel stumpen und von was vor gattung holtz hierzu erforderlich seye, worauf so dann

Viertens nach dem befund das benöthigte zimmer-holtz von den waldvögten jedoch ohnentgeltlich denen von Eschen und Gamperin ordentlich angezeigt, und jeder stumpen anzuzeichnen, die von Eschen und Gamperin aber

Fünfftens nicht befugt seyn sollen, andere und darüber weitehre stumpen zu fällen bey verwürkung vor jeden derselben 1 lb. d.³ straff nebst abtrag des schadens, so zu gutem der gemeindt Mauren zu verrechnen, wobey

Sechstens die waldvögt zu Maueren eine genaue aufsicht haben sollen, damit das verwilligte zimmer-holtz nicht zu andern gebrauch, als bretteren, schindlen, steckhen, scheyen und dergleichen verwendet werde. Je nach gestaltsamme des überfahrens bey straff 30 xr.⁴ damit auch Siebentens die fällung des angewiesenen zimmer-holtzes zu rechter zeit vorgehomen werde, solle solches in denen 3 wintermonathen in zunehmendem Mond, und zwar

Achtens also geschehen, daß hiebey all möglichste sorg getragen werde, auf daß nicht das junge angefolgene und aufwachsende holtz zu merklichen schaden der waldung mit darnieder gefällt werde. Und damit

Neuntens diesem so viel möglich vorgebogen werde, haben die waldvögt den bedacht zu nehmen, daß das benöthigte und verwilligte holtz nicht hier und dar angezeichnet und gehauen, sondern an einem diensamben orth, darmit der anfang gemacht und soforth darmit continuirt, auch da [5] und dorten einige thanne zu saamen stehen gelassen werden. Sobald nun das holtz gefället, so solle

² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

³ libra denar: Pfundpfennig.

⁴ xr.: Kreuzer.

Zehentens solches aus dem wald hinweckh geführt und daselbsten nicht zu schaden, wüest und unnüz ligen gelassen werden. Nicht weniger und

Eilffftens solle das abholtz darmit hinweckh gethan werden, auf daß das junge holtz besser anfliegen und nachwachsen könne, bey obiger straff zu mehrerer eyffung der waldung würdet auch

Zwölffftens nothwendig seyn, daß keine gaisser oder schaaffe in diese waldung eingelassen und aufgetrieben werden, bies das junge thann-holtz so hoch aufgewachsen, daß die gaiss und schaaff die herzlein desselben nicht merh erlangen mögen. Solten nun diesem zu wieder gaiss und schaaff darinnen angetroffen werden, solle denen jägern und forstknechten erlaubt seyn, solche darnieder zu schiessen, weilen auch

Dreyzehentens durch abstimmung der ästen an denen thannen schaden geschiehet, so hinnach zum streuen und zainen gebraucht werden, so würdet ein solches anmit verboten und dargegen

Vierzehentens denen von Maueren auferlegt, daß selbige auf der allgemein an dienlichen orthen mehrere wayden-bäum pflanzen sollen, umb die zainungen ohne schaden der waldunge zu unterhalten. Nebst deme

Fünffzehentens giebet die erfarnus, daß die abzühung des hartzes als der seele denen thannen nichts schädlichers seye. Dahero die waldvögdt eine sorgsame aufsicht auf einhaimbische und frembde hartzer zu tragen, die einhaimbische und unterthanen dem Oberamt anzuzeigen, und die frembde in allhiesige frohn-veste einzulieffern haben.

Sechzehentens der gemeind Maueren von selbstn obgelegen seyn, daß selbe ihren ob diesem Mauerer Thannwald gelegenen buech- und andere wälder vermittelst [6] fleissiger cultivirung derselben, auch hinweckh-hauung des abgestandenen, windfälligen, oder sonst unbrauchbaren holtz, auch sorgfältiger raumung solcher waldungen und abhaltung der gaiss und schaaft nebst möglichster menagirung des brenn-holtz und dessen überflüssigen gebrauch-erspahrung also erhalten, nuzen und gebrauch sollen, damit

Siebenzehentens sie nicht ursach habe, und der nothwendigkeit enthoben bleiben möge, vieles brenn-holtz in diesem Mauerer Thannwald zu schaden der waldung zu hauen, sondern einweilen, und bies diese junge waldung zu einem vollkommenen und besseren stand erwachsen und beeden theilen zu zimmer- und brenn-holtzes gebrauch hieraichend seyn würdet, sich des hauen und fällung des brenn-holtz hierinnen enthalten, und sich nur des windfälligen abgestandenen und abgängigen ohnschädlichen holtzes darinnen zu bedienen. Zumahlen

Achtzehentens die gemeindt Maueren mit denen von Eschen und Gamperin eine gemeinsame waldung besizet, mithin denen von Maueren eben so viel an eyffung dieser, als denen von Eschen und Gamperin an herstellung und erhaltung des quæstionirten Mauerer Walds gelegen ist, so solle diese verordnung, so viel die cultivirung, eyffung, verlassung und erhaltung der waldungen betrifft, auch auf diese gemeinsame waldung und denen erhalt- und herstellung unter obigen straffen gemeindt und anmit extendirt seyn, daß auf solche nach vorgeschriebener maas die von Maueren und Eschen eine gemeinsamliche obsicht und obsorg tragen, auch die diesertwillen abfallende straffen gemeinsamb unter sich zertheillen sollen, mit der weitheren erlaitherung, daß weilen

Neunzehentens vermög eines oberamtlichen mandati de dato 19. Martii a. c. all und jeden unterthanen und innsassen dieses reichsfürstenthumb auf das gemessenste verboten worden, einige häuser, oder andere [7] gebau an ende und orth, so keine alte haus-hof-statt-recht nicht gaudiren, zu erbauen, sie, gemeind Maueren, nicht schuldig seyn solle, zu derley neuen gebäuen denen von Eschen und Gamperin einiges bau-holtz zu verwilligen, es würde dann zu solchen bau von dem hochfürstlichen Oberamt der consens hierzu erlanget, gleichwie aber

Zwanzigstens eine gute verordnung an sich selbstn und allein nicht hinlänglich genug den erwünschten effect derselben zu erziehlen, sondern unumgänglich erforderlich ist, daß auf dero befolgung ein sorgsames und unablässliches aufmerkcken getragen werde. Zu dem ende dann würdet denen waldvögten zu Maueren sträcklich aufferladen, daß selbige alle quartal die offermelte Mauerer Waldung in augenschein nehmen und beobachten sollen, obe obiger verordnung gemäss nachgelebt, oder in wie weith dieselbe überfahren worden? Damit in zeiten remedirt und die

frevlere abgewandelt werden mögen, so auch von der Mauerer und Eschner gemeinden waldung jedoch unter beeden gemeinsamen aufsicht zu befolgen ist, schliesslich und Einundzwanzigsten werden beede gemeindten zu exacter observirung all vorstehender articulen und sonsten all dessen, was nach maasgaab der hochfürstlichen waldordnung zu aufnahm der waldungen rätlich und dienlich ist, auf das gemessniste anmit und zwar dergestalten angewiesen, daß im wiedrigen nicht befolgungs-fahl und bey verspührender fahrlässigkeit ein oder der andern gemeind und bey continuierender verwiestung der waldungen das hochfürstliche Oberamt nicht gemiessiget ewrde, auf andere verfänglichere und der sach hinlänglichere steyerende mittel und reis zu gedenckhen und solche würcklichen vorhanden zu nehmen.

Dessen zu mehrerer vesthaltung und gehorsamer [8] befolgung seyndt 2 gleichlauthende exemplaria ausgefertigt und unter aufgetrückhten hochfürstlichen canzley-signet beeden gemeinden zugestellt werden.

Geben Marckh Liechtenstein⁵, den 27. Martii 1751.

⁵ Vaduz, Gem. (FL).